# VERORDNUNG (EWG) Nr. 3116/82 DER KOMMISSION

#### vom 22. November 1982

# über die Lieferung von Haferflocken an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (2), insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (\*), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (5), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 26. April 1982 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 500 Tonnen Getreide an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1982 zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81 (7), vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die niederländische Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1982

Für die Kommission
Poul DALSAGER
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABI. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

#### ANHANG

1. **Programm**: 1982

2. Empfänger: Internationales Komitee vom Roten Kreuz

3. Bestimmungsort oder -land: Philippinen

4. Bereitzustellendes Erzeugnis: Haferflocken

5. Gesamtmenge: 290 Tonnen (500 Tonnen Getreide)

6. Anzahl Partien: 1

7. Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle:

VIB, Kouvenderstraat 229, NL-Hoensbroek (Telex 56 396)

8. Art der Bereitstellung des Erzeugnisses: Markt der Gemeinschaft

9. Merkmale der Ware:

## Herstellung von Schnellkochhaferflocken:

Robbafer: Hafer erster Qualität und von hoher Dichte.

Reinigung und Präparation: Der Hafer wird von Fremdkörpern befreit, entbittert und durch Dämpfen stabilisiert.

Schälen: Der Hafer wird nach Größen sortiert und geschält. Nach Entfernen der Spelze werden die Haferkörner geputzt und poliert.

Hafergrütze: Die Haferkörner werden zerschnitten, sortiert und im Luftstrom gereinigt. Die Grütze wird angefeuchtet und mit Dampf vorgekocht, dann zu Flocken ausgewalzt.

### Qualität der Haferflocken:

Feuchtigkeit: weniger als 12 %

Aschegehalt: weniger als 2,3 % der Trockensubstanz Rohfaser: weniger als 1,5 % der Trockensubstanz Spelzenanteil: weniger als 0,10 % der Trockensubstanz Proteingehalt: nicht weniger als 14 % der Trockensubstanz

#### 10. Aufmachung:

- in Säcken (1)
- Zusammenstellung der Säcke :
  - vier Säcke aus Kraftpapier mit einer Festigkeit, die einem Gewicht von mindestens 70 g
    je m² entspricht;
  - ein Sack aus bituminiertem Papier als Zwischenlage, mit einer Festigkeit, die einem Gewicht von mindestens 140 g je m² entspricht;
  - ein Innenbeutel aus Polyäthylen mit einer Dicke von mindestens 0,06 mm, der zweifach gebunden wird;
  - oberer und unterer Verschluß des Sackes ist zu verkleben;
- Eigengewicht der Säcke: 25 kg
- Beschriftung der Säcke:

Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet: mit einem roten Kreuz in der Größe von  $10~\text{cm}~\times~10~\text{cm}$  sowie der Aufschrift:

"PHL-15 / ROLLED OATS / GIFT OF THE EUROPEAN COMMUNITY / ACTION OF THE INTERNATIONAL COMMITTEE OF THE RED CROSS / FOR FREE DISTRIBUTION / MANILA"

- 11. Ladehafen: ein Hafen der Gemeinschaft
- 12. Lieferungsstufe: cif
- 13. Löschhafen: Manila

<sup>(</sup>¹) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

- 14. Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten: Ausschreibung
- 15. Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 7. Dezember 1982 um 12 Uhr
- 16. Verladefrist: 1. bis 31. Januar 1983
- 17. Kaution: 12 ECU/Tonne
- 18. Auf Wunsch des IKRK muß der Zuschlagsempfänger (¹) dem Bestimmungsland bei der Lieferung folgende vom Konsulat der Philippinen legalisierte Dokumente überreichen:
  - Ursprungszeugnis
  - Pflanzengesundheitliches Zeugnis
  - Rechnungen pro-forma

<sup>(1)</sup> Philippine National Red Cross, PO Box 280, Manila D 2803, Philippines.